

Die Besetzung der Stellen in denjenigen Schulgemeinden, welchen zwar die Collatur zusteht, welche aber innerhalb der letzten fünf Jahre Staatszuschuß für ihre einfachen, mittleren oder höheren Volksschulen bezogen haben, erfolgt in diesem einzelnen Falle durch die oberste Schulbehörde,

so ist da in der That Alles auf den Zufall gesetzt und auf Momente, die weder die Gemeinde, noch die Regierung in der Hand hat, sondern es ist etwas rein Zufälliges und etwas so Willkürliches, daß es für die Lehrer und für das Schulwesen um so gefährlicher ist, weil man einen Unterschied nicht machen kann zwischen einem höheren oder geringeren, zwischen einem durch vorübergehende Umstände nöthig gewordenen oder durch Gleichgiltigkeit oder Widerwilligkeit der Gemeinden gewissermaßen erzwungenen Zuschuß. Es hat für eine Gemeinde, die vielleicht 10 Thlr. als Zuschuß fünf Jahre lang bekommen hat, wie das im Gebirge sehr häufig der Fall ist, ganz dieselbe Folge, wie für eine Gemeinde, die 300 Thlr. Zuschuß bekommt. Im dritten Jahr sieht das Ministerium aber ein, daß die Gemeinde, die wohlhabend, aber gleichgiltig ist, den Zuschuß nicht mehr nöthig hat und die Gemeinde behält ihr Besetzungsrecht; für die kleine, arme Gemeinde aber ist der Zuschuß gegeben, die Gemeinde hätte vielleicht auch die 10 Thlr. entbehren können; das Ministerium selbst aber hat nicht daran gedacht, die kleine Summe zurückzuziehen; — die fünf Jahre sind um und es erfolgt nun durch die oberste Schulbehörde die Besetzung. Wegen 10 Thlr. verliert sie ihr Recht. Es ist das ein Mittel und ein Maßstab, der mir eigentlich ganz der hohen Idee, welche bei der Besetzung einer Stelle in Frage kommt, entgegenzustehen scheint. Es ist eine Art von Strafe, so zu sagen, die man hier den Gemeinden gewissermaßen aufbürdet — so wird es wenigstens in einzelnen Fällen aussehen; — dafür, daß sie in den traurigen Verhältnissen ist, sich Zuschuß vom Staate geben lassen zu müssen, dafür soll sie ein Recht, welches ihr an und für sich zugestanden ist, aufgeben und es der obersten Schulbehörde überlassen. Ich will, wie gesagt, nicht in weitere Details der verschiedenen Fragen, um die es sich handelt, eingehen. Aber, meine Herren, ich muß gestehen, daß, je mehr man sich mit dieser Sache beschäftigt — und ich habe, wie Sie wissen, eine geraume Zeit dies gethan und habe noch in diesem Augenblicke ein großes Interesse für die Gemeinden, die Lehrer, wie für die Schule —, da muß man sagen, glaube ich, wenn man so die verschiedenen und, wie von der Deputation und dem Herrn Minister selbst gesagt worden ist, in vielen Sitzungen besprochenen und berathenen Vorschläge — wenn man diese alle einzeln durchgeht und sich nun vergegenwärtigt, wie das im praktischen Leben werden wird, muß man zu der Ueberzeugung kommen, daß es wirklich nur ein Mittel giebt, um aus diesem Dilemma herauszukommen. Das Mittel ist in der Hauptsache das, daß es feststeht: wir besitzen das Collaturrecht auch über

die Schulen, wir haben das Collaturrecht wirklich. Es muß also eine Anerkennung ausgesprochen werden, die Patrone müssen in ihrem Rechte geschützt werden; es wird ihnen nicht genommen, das muß vor allen Dingen feststehen; die Agitation gegen das Patronatrecht muß wegfallen, es muß die Frage endlich zur Entscheidung gebracht werden, ob das Patronatrecht als ein jus quaesitum bestehe oder nicht. Was aber — die Entscheidung dieser Frage also als feststehend vorausgesetzt — was dann die Ausübung des Patronatrechts betrifft in Bezug auf die Schulen, so würde ich nach meiner vollen, freilich von vielen Anderen abweichenden Meinung darauf zukommen, daß man die Ausübung unter der Voraussetzung, daß die durch die jetzige Gesetzgebung eingeführte Organisation der Schulaufsichtsbehörde, und insbesondere also unter der Voraussetzung, daß eine besondere oberste Staatsbehörde für das Schulwesen besteht, dieser obersten Staatsbehörde übertrüge, die Form aber bei Besetzung der Stellen nach Maßgabe der Vorschläge einrichtet, welche die Betheiligung der Gemeinden oder des Patrons in beschränkter Weise zuläßt. Thut man das, so kommt man nicht nur über die großen Schwierigkeiten hinweg, die sich nach Maßgabe der Vorschläge überall zeigen und die schon von der Deputation selbst und auch vom Herrn Staatsminister angedeutet worden sind und die, wenn man das Einzelne vornimmt, sich ins Unendliche vermehren lassen würden und bei jedem einzelnen Falle von Neuem sich zeigen würden — da kommt man über die großen Schwierigkeiten hinweg, da eine Masse von Streitigkeiten fast bei jeder Besetzung entstehen werden, die weder zum Vortheil des Schulwesens, noch der Lehrer dienen. Man kommt endlich über eine Menge von Schwierigkeiten hinweg, die innerhalb der Gemeinden selbst entstehen, über eine Masse Differenzen, die dann theils zwischen dem Collator und den Gemeinden und resp. zwischen der Schulbehörde und dem Ministerium selbst entstehen werden, und hat doch das Recht, was uns allerdings unter Umständen von großem Werthe sein kann, vollständig gewahrt. Meine Herren! Es könnte Vielen sonderbar erscheinen, wenn ich sage, man soll das Recht wahren und die Ausübung desselben wenigstens einseitigen Anderen überlassen. Bei genauer Betrachtung dürfte das nicht so sonderbar erscheinen. Wir können nicht in die Zukunft schauen, es können sehr leicht Fälle kommen, daß die jetzige Organisation eine ganz andere wird. Es läßt sich wohl denken, daß die Organisation, wie sie bisher gewesen ist, daß nämlich die Kirche und Schule in der obersten Instanz wieder zusammen über die Schulangelegenheiten zu disponiren hätte; es kann auch kommen, daß eine Organisation im ganz entgegengesetzten Sinne künftig eintritt. Dann kann es allerdings für den Inhaber eines Collaturrechts von sehr großer Wichtigkeit sein, daß man sagen kann: nun ist die Voraussetzung, unter der wir damals unser Recht haben ruhen lassen, weggefallen und wir treten jetzt wie-